

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2012 (GO¹) wird wie folgt geändert:

Artikel 44 Konkordatsgeschäfte

¹Das zuständige Regierungsmitglied informiert die zuständige Sachkommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen.

²Beabsichtigt der Regierungsrat, mit einem oder mehreren Kantonen formelle Vertragsverhandlungen aufzunehmen oder eine entsprechende Anfrage eines anderen Kantons abzulehnen, hört er die zuständige Sachkommission vorher an.

³Ersuchen ein oder mehrere Kantone den Regierungsrat um Vertragsverhandlungen, hört dieser die zuständige Sachkommission an, sobald er zum ersten Mal zu einem ausformulierten Entwurf oder zu zentralen Einzelfragen Stellung nimmt.

⁴Darüber hinaus hört der Regierungsrat die zuständige Sachkommission vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen zu interkantonalen Verträgen an.

⁵Die zuständige Sachkommission hat das Recht, dem Regierungsrat auch ausserhalb einer Anhörung Empfehlungen zu interkantonalen Verträgen zu erteilen. Der Regierungsrat informiert die zuständige Kommission über das Ergebnis ihrer Empfehlungen.

⁶Diese Bestimmung gilt nur für rechtsetzende interkantonale Verträge.

Artikel 67 Änderung Sachüberschrift Ort und Dauer der Sessionen

Artikel 71 Unterlagen a) Im Allgemeinen

¹Die Beratungsunterlagen sind den Ratsmitgliedern so frühzeitig zugänglich zu machen, dass die Zeit für die Kommissionsberatungen ausreicht.

²Botschaften und Berichte des Regierungsrats sollen den Mitgliedern des Landrats spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen, Anträge der Kommissionen spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn zugänglich gemacht werden.

¹ RB 2.3121

³Die Standeskanzlei bedient den Landrat mit diesen Unterlagen, indem sie diese den Ratsmitgliedern auf einem geschützten Informatiksystem zugänglich macht. Die Ratsleitung bestimmt die Fälle, in denen Unterlagen zusätzlich in Papierform zugestellt werden.

Artikel 147 Urner Rechtsbuch

Die in Rechtskraft erwachsenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie die sonstigen Erlasse allgemeiner verbindlicher Natur werden vom Regierungsrat im Urner Rechtsbuch zusammengefasst sowie auf der Homepage veröffentlicht.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christian Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann